

## Allgemeinverfügung

### Verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2015

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 16.11.06 werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Landeshauptstadt Magdeburg für die Stadtgebiete Sudenburg und Neustädter Feld erlaubt:

#### Sudenburg:

20.12.15 13.00 – 18.00 Uhr

#### Neustädter Feld:

06.12.15 13.00 - 18.00 Uhr

20.12.15 13.00 – 18.00 Uhr

Die Einteilung der Stadtgebiete ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

#### Begründung

Aufgrund des § 7 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7(2) LÖffZeitG).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in verschiedene Gebiete aufgeteilt. Aufgrund der Veranstaltungen „Advents-Shopping“ der Netto-Marken-Discount AG & Co. KG besteht ein besonderer Anlass an der Sonntagsöffnung.

Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Genehmigung erweiterter Öffnungszeiten wurde mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 16.11.06 möglich.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums einiger beabsichtigter Sonntagsöffnungen würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

erhoben werden.

gez.  
Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg  
S

